

S A T Z U N G

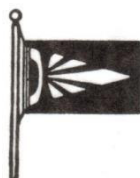
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

1. Frauen-Ruder-Club Hannover 1928 e.V.

Er wurde am 25. Oktober 1928 gegründet, hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

2. Die Farben des Vereins sind „Schwarz – Weiß“. Der Verein führt folgende Flagge:



3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Rudersports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- a. planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports für alle Altersgruppen durch sportliche Übungen und Leistungen,
- b. Ausbildung und Betreuung der Jugend,
- c. Förderung der körperlichen Gesundheit, Lebensfreude und des Gemeinschaftssinns bei den Mitgliedern.

Dem Zweck des Sports dient die gesamte Liegenschaft des Vereins, insbesondere die dem Verein gehörenden Boote und sämtliches Zubehör.

2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt er entschieden entgegen.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Deutschen Ruderverbandes mit ihren Gliederungen sowie des Niedersächsischen Seglerverbandes und regelt in Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern.
1. Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden; über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 2. Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Die Ummeldung von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft kann nur innerhalb des 1. Quartals eines Geschäftsjahres erfolgen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als passives Mitglied bzw. den Ummeldeantrag zum passiven Mitglied entscheidet der Vorstand.
 3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Ältestenrat mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b. Streichung von der Mitgliederliste
 - c. Ausschluss aus dem Verein oder
 - d. Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erklärt werden.

3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 1 Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a. an den Beratungen und durch Ausübung ihres Stimmrechts an Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a. die Satzung, die Ruderordnung und alle weiteren Ordnungen und Beschlüsse des Vereins sowie die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, zu befolgen,
 - b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
 - d. Gemeinschaftsarbeit zu leisten, deren zeitlichen Umfang ebenfalls die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen des Vereins

1. Es ist Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten im Sportbetrieb.
2. Das Verhalten eines Mitgliedes, das den Interessen und Zielen zuwiderläuft, kann eine der folgenden Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen:
 - a. Verwarnung
 - b. befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme an Wanderfahrten
 - c. Amtsenthebung.

3. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.
4. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
5. Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Ordnungsmaßnahme für erforderlich, so entscheidet er mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Beschlusswege. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat abschließend. Wird der Ältestenrat nicht angerufen, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von 2 Wochen mündlich oder schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat abschließend. Wird der Ältestenrat nicht angerufen, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben volles Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht von den gesetzlichen Vertretern ausgeübt.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Versammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen, sofern der Vorstand für den Einzelfall ihre Teilnahme nicht ausschließt.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Beitragsleistungen und Entgelte für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeitsstunden

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und – soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt – eine Aufnahmegebühr und / oder Umlagen zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr durch Beschluss entschieden.
Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen einmal pro Geschäftsjahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
4. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeitsstunden ist ein durch die Beitragsordnung festgelegtes Entgelt zu entrichten.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Bewilligung erlischt in jedem Fall zum Ende eines Geschäftsjahres.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und umlagebefreit.
7. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat

§ 14 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende
 - die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende
 - die Kassenwartin / der Kassenwart
 - die 1. Schriftführerin / der 1. Schriftführer
 - die 2. Schriftführerin / der 2. Schriftführer
 - die Ruderwartin / der Ruderwart

- die Sprecherin / der Sprecher der Segler.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei erstgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. (§26 BGB).

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes gemäß § 14

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, regelt alle mit der Geschäftsführung und dem Sportbetrieb zusammen hängenden Fragen und entscheidet über Neuanschaffungen.
2. Dabei wird die Arbeit des Vorstandes insbesondere unterstützt durch:
 - die Jugendwartin / den Jugendwart
 - die Festwartin / den Festwart
 - die Gartenwartin / den Gartenwart
 - die Hauswartin / den Hauswart
 - die Bootswartin / den Bootswart.
 Diese kann der Vorstand zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.
3. Die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende beruft alle Versammlungen ein und leitet sie, im Verhinderungsfall die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt, von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
5. Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens fassen, sofern keines der Vorstandsmitglieder widerspricht. Verlauf und Ergebnis sind zu dokumentieren.
6. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
7. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung . Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Wahlen und Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Sprecherin / des Sprechers der Segler), die den Vorstand Unterstützenden gemäß § 15 Abs. 2 (mit Ausnahme der Jugendwartin / des Jugendwarts) und des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Jugendwartin / der Jugendwart und die Sprecherin / der Sprecher der Segler werden in gesondert einzuberufenden Versammlungen von der Jugend

bzw. von den Seglern des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen oder Mitgliedern gemäß § 15 Abs. 2, die die Vorstandsarbeit unterstützen, deren verwaistes Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 17 Vergütung für Vereinstätigkeiten

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Neben Vorstandsmitgliedern können auch anderen ehrenamtlich für den Verein Tätigen Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind, nach § 670 BGB erstattet werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Diese sollten in einer angemessenen Frist prüffähig geltend gemacht werden.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht zu den Befugnissen des Vorstandes oder des Ältestenrates gehören.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
3. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Anträge von Mitgliedern müssen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mit Begründung in der Geschäftsstelle (Vereinshaus) vorliegen.
4. Anträge auf Satzungsänderung sind beim Vorstand spätestens zum Ende des Geschäftsjahres einzureichen und müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden. Der wesentliche Inhalt der Anträge ist den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben.
5. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen durch die 1. Vorsitzende / den

1. Vorsitzenden an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse.
6. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung im Ausnahmefall und bei Dringlichkeit. Zur Annahme eines derartigen Antrags ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die sich auf eine Satzungsänderung, die Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins beziehen, können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b. die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 14 Abs. 1 (mit Ausnahme der Sprecherin / des Sprechers der Segler), die Wahl der den Vorstand Unterstützenden nach § 15 Abs. 2 (mit Ausnahme der Jugendwartin / des Jugendwarts), der Mitglieder des Ältestenrates sowie der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer,
- c. die Bestätigung der von der Versammlung der Jugend bzw. von der der Segler gewählten Vertretungen gem. § 16 Abs. 2,
- d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr, Festlegung des Umfanges von Gemeinschaftsarbeitsstunden und Festlegung der Höhe der Entgelte für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeitsstunden,
- e. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
- f. die Beschlussfassung über die entgeltliche Ausübung von Vorstandsaufgaben auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 17 Abs. 2 dieser Satzung,
- g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung,

- h. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sowie Beitrags- und Ehrenordnung,
- i. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, soweit diese nicht in die satzungsgemäß festgelegten Zuständigkeiten anderer Vereinsorgane eingreifen,
- j. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- k. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 25.

§ 20 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Vereins, bei deren / dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin / seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin / vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter
- die Protokollführerin / den Protokollführer
- die Anwesenheitsliste
- die Tagesordnung
- die Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Verhinderung kann die Prüfung auch durch eine Kassenprüferin / einen Kassenprüfer durchgeführt werden.
2. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin / des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 22 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus sieben Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können dem Ältestenrat nicht angehören.
2. Die Sprecherin / der Sprecher des Ältestenrates und ihre / seine Vertretung werden mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.
3. Aufgaben des Ältestenrates sind:
 - a. Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - b. Schlichtung bei Beschwerden,
 - c. Entscheidung in Beschwerdeverfahren gemäß § 9 und § 10 dieser Satzung.
4. Im Bedarfsfall wird der Ältestenrat durch seine Sprecherin / seinen Sprecher einberufen.
5. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ältestenrates anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Ein Mitglied des Ältestenrates kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit beteiligt ist.
7. Bei Ausscheiden eines Ältestenratsmitglieds ist der Ältestenrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 23 Datenschutzrichtlinie

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist.
2. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb und von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen in der Vereinszeitschrift und / oder auf der Internetseite personenbezogene Daten und Fotos der Mitglieder.
3. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 24 Ordnungen

Zur Umsetzung der Satzung gibt es mehrere Vereinsordnungen, die jedoch nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung sind und nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung und die Ehrenordnung.
 - a. Die Beitragsordnung regelt die Erhebung der Beiträge, der Aufnahmegebühren, Ersatzleistungen und Umlagen gemäß § 12 dieser Satzung.
 - b. Die Ehrenordnung regelt die Zuständigkeiten, Voraussetzungen und Durchführung von Ehrungen.

2. Für die Regelung des Ruderbetriebes hat der Vorstand eine Ruderordnung zu erlassen, die von ihm auch geändert werden kann.
3. Zur Regelung der Vorstandsarbeit gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
4. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen jeweils mit einfacher Mehrheit erlassen und diese auch abändern.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Drei-Viertel- Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatorinnen / Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten) an den Landesruderverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Rudersports zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2017 beschlossen.
2. Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 27. Oktober 1982 außer Kraft.

gez. Edith Schoenborn
-1. Vorsitzende-

Christine Lorenz
-2. Vorsitzende-